

# Der GRUNDSTEIN

Der Säemann

**Auslöse,  
Unterkunft und  
Fahrtkosten**

**ARBEIT. LEBEN. GERECHTIGKEIT.**



**Bauhauptgewerbe**

## Lange Wege, wenig Geld

**Arbeiten weit weg von zu Hause –  
und dann noch ohne angemessenen  
Ausgleich für Zeit und Kosten: Das ist  
die Realität für viele Bauarbeiter.**

**B**auarbeit ist in den meisten Fällen Auswärtsbeschäftigung. Der Arbeitsplatz – die Baustelle – ist weit weg von zu Hause und wechselt zudem ständig. Nicht immer ist die tägliche Heimfahrt möglich, immer jedoch mit weiten Strecken und zusätzlichen Kosten für die Beschäftigten verbunden. Darum sind in den Bau-Tarifverträgen neben dem Grundlohn zusätzliche Vergü-

tungsbestandteile enthalten: Auslöse, Fahrtkosten- und Verpflegungszuschuss. Wenn es sich nicht um Tagesbaustellen handelt, dann ist auch die Erstanreise als Arbeitszeit zu bezahlen. Theoretisch. In der Praxis sieht's oft anders aus. Aus repräsentativen Befragungen von Beschäftigten im Bauhauptgewerbe wissen wir, dass nur knapp die Hälfte der Anspruchsberechtigten die tarifvertraglich gesicherte Auslöse überhaupt erhält. Zwei Drittel davon gaben an, dass sie deutlich niedrigere Beträge erhalten, als vorgesehen. Viele Arbeitgeber wälzen die zusätzlichen Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Fahrten einseitig und tarifvertragswidrig auf die

Kolleginnen und Kollegen ab. Grund genug für die IG BAU, genauer hinzuschauen: In dieser „Grundstein“-Beilage steht das Wichtigste zum Thema Auslöse und Fahrtkosten. Was sind meine Ansprüche, und wie kann ich sie durchsetzen? Darauf geben wir Antworten und konkrete Hilfestellungen.

**Bisher in „Der Grundstein/Der Säemann“  
erschienene Beilagen für das Bauhaupt-  
gewerbe:**  
– 13. Monatseinkommen (Dezember),  
– Eingruppierung (Februar).  
Die Reihe wird fortgesetzt.



### Wichtige Urteile

Immer wieder kommt es auch beim Thema Auslöse und Fahrtkostensatz zum Auslegungsstreit vorm Arbeitsgericht. Wir dokumentieren hier zwei Urteile von grundsätzlicher Bedeutung aus der Info-Reihe „Arbeitsrecht für die Praxis“ des IG BAU-Bundesvorstands.

### Sammeltransport

Will ein Arbeitgeber den bisher kostenfreien Transport seiner Arbeitnehmer zu Baustellen abschaffen, muss er das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats beachten (LAG Hamburg, Beschluss vom 24.5.2000 – 4 TaBV 4/00). Dieses erstreckt sich neben der normalen leistungsbezogenen Entlohnung auf alle Formen der Vergütung. Auch bei zusätzlichen sozialen Leistungen, wie der kostenlos zur Verfügung gestellten Beförderungsmöglichkeit (Firmenfahrzeug für Sammeltransporte), soll das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats Lohngerechtigkeit herstellen.

### Rückfahrt zur Baustelle am Sonntag

Der Anspruch auf Auslösung nach Paragraph 7,4 BRTV Bau bleibt auch für solche Sonntage bestehen, an denen der Arbeitnehmer im Verlaufe des Sonntags die Rückreise zu der auswärtigen Baustelle angetreten hat, um am Ort der Baustelle zu übernachten (LAG Düsseldorf, Urteil vom 8.6.2009 – 10 Sa 195/09). Zwar entfällt nach der aktuellen Textfassung des BRTV Bau der Anspruch auf Auslöse bei Wochenendheimfahrten, Krankenhausaufenthalt oder unentschuldigtem Fehlen des Arbeitnehmers. Die Sonntage, an denen ein Arbeitnehmer schon mittags wieder die Rückreise zur auswärtigen Baustelle antritt, um dort zu übernachten, zählen jedoch nicht zur Wochenendheimfahrt im Sinne dieser Vorschrift.

# Das steht im Tarifvertrag

**Von Bauarbeitern wird höchste Flexibilität gefordert: Im Paragraph 7 des Bundesrahmentarifvertrags (BRTV) ist geregelt, dass der Arbeitnehmer „auf allen Bau- oder sonstigen Arbeitsstellen ... des Betriebs eingesetzt werden (kann), auch wenn er diese von seiner Wohnung aus nicht an jedem Arbeitstag erreichen kann“.**

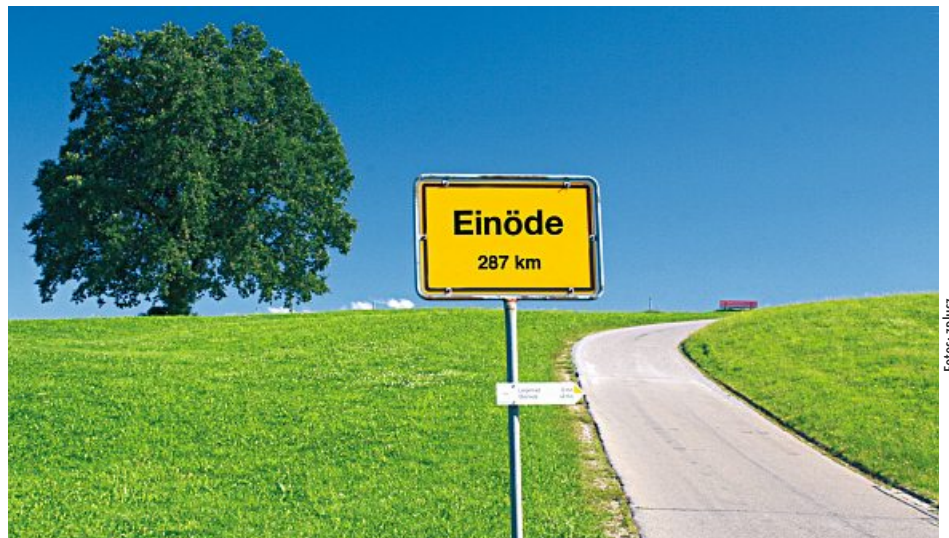
**Z**ur Abgeltung dieser besonderen Arbeitsbedingungen sind im BRTV einige Vergütungsgrundsätze beschrieben, die jeder Beschäftigte geltend machen kann:

◆ **Bei Arbeitsstellen mit täglicher Heimfahrt (Tagesbaustellen)** und mindestens zehn, höchstens 50 Kilometer einfacher Entfernung erhält er bei der Benutzung des Privat-Pkw pro Arbeitstag und gefahrenem Kilometer eine Fahrtkostenabgeltung in Höhe von 0,30 Euro (Kilometergeld). Für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird der tatsächliche Aufwand erstattet. Wenn der Arbeitgeber eine kostenlose Beförderungsmöglichkeit mit einem gestellten Fahrzeug anbietet, entfällt der Anspruch auf Fahrtkostenabgeltung. Wenn der Beschäftigte aus beruflichen Gründen mehr als zehn Stunden von seiner Wohnung abwesend ist, erhält er einen Verpflegungszuschuss in Höhe von 4,09

Euro je Arbeitstag (West) und 2,56 Euro (Ost).

◆ **Bei Arbeitsstellen ohne tägliche Heimfahrt**, mindestens 50 Kilometer vom Betrieb entfernter Arbeitsstelle und einer Wegezeit von mindestens 75 Minuten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle entsteht der **Anspruch auf Auslösung (§7,4 BRTV)**. Sie beträgt für jeden Kalendertag 34,50 Euro. Übernachtet der Arbeitnehmer in einer vom Arbeitgeber gestellten „ordnungsgemäßen“ Unterkunft (Baustellenunterkunft/Pension/Hotel), kann der Arbeitgeber für jede Übernachtung einen Betrag von 6,50 Euro von der Auslösung einbehalten. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer kostenlos zur Arbeitsstelle zu befördern oder ihm die Fahrtkosten in Höhe von 0,15 Euro pro gefahrenem Kilometer auf dem Weg von und zur Wohnung zu erstatten. Zwischen den Arbeitsstellen gilt der erhöhte Kilometersatz von 0,30 Euro. **Die Fahrzeiten sind in diesen Fällen Arbeitszeiten und müssen mit dem Gesamtarifstundenlohn ohne jeden Zuschlag vergütet werden!**

Für Wochenendheimfahrten beträgt das Kilometergeld 0,30 Euro ohne Begrenzung. Beträgt die Entfernung zwischen Betrieb und Arbeitsstelle mehr als 250 Kilometer, erhält der Arbeitnehmer nach acht Wochen ununterbrochenem Einsatz einen Arbeitstag, bei mehr als 500 Kilometern zwei Arbeitstage bezahlte Freistellung in Zusammenhang mit der Wochenendheimfahrt.



Fotos: zplus



# Auswärtsbeschäftigung: Wenn die Arbeit kostet

**In der betrieblichen Praxis stellt sich für viele Kolleginnen und Kollegen bei einer Auswärtsbeschäftigung ohne tägliche Heimfahrt das Problem der ordnungsgemäßen Unterkunft für eine Übernachtung. Wer trägt eigentlich die Kosten dafür?**

**D**ie Paragraphen 7 Ziffer 4.2 Bundesrahmentarifvertrag (BRTV) Bau und Rahmentarifvertrag (RTV) Angestellte schreiben vor, dass der Arbeitgeber für jede Übernachtung in einer von ihm gestellten ordnungsgemäßen Unterkunft (Baustellenunterkunft/Pension/Hotel) einen Betrag von 6,50 Euro von der tariflichen Auslösung einbehalten kann.

Einige Arbeitgeber stellen den Arbeitnehmern jedoch keine Übernachtungsmöglichkeiten, sondern zahlen lediglich den Auslösungsbetrag in Höhe von 34,50 Euro, sodass die betroffenen Arbeitnehmer sich selbst Unterkünfte suchen müssen. In vielen Regionen ist es aber außerordentlich schwierig, eine angemessene Unterkunft und Verpflegung mit diesem Betrag zu finanzieren. Das hat praktisch zur Folge, dass

die Beschäftigten noch Geld mitbringen müssen, wenn sie schon wegen der Arbeit auf Familie und Freizeit verzichten müssen.

## **Mehraufwand muss abgedeckt sein**

Auf der Grundlage einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts aus dem Jahr 1996 (BAG vom 14.2.1996 – 5 AZR 418/94) argumentiert die IG BAU, dass es für einen betroffenen Arbeitnehmer nicht mehr hinnehmbar ist, wenn er für Übernachtung einen Betrag aufwenden muss, der die Hälfte der ihm zustehenden tarifvertraglichen Auslösung um mehr als fünf Euro übersteigt. Bei einer kalendertäglichen Auslösung von 34,50 Euro ist der Betrag von 22,25 Euro (einschließlich der Frühstückskosten), den der Arbeitnehmer für eine Übernachtung aufwenden muss, die äußerste Grenze. Denn bereits bei diesem Beitrag wird die Auslöse nicht mehr ausreichend dem Anspruch gerecht, den Mehraufwand für Verpflegung und Übernachtung abzudecken. Zudem ist in dem Beispielfall die Grenze von 22,25 Euro nur dann akzeptabel, wenn die dem Arbeitnehmer zur Verfügung stehende Übernachtungsmöglichkeit nicht weiter als fünf Kilometer von der Baustelle entfernt ist.

## Das ist zu tun

Sind die Voraussetzungen an eine ordnungsgemäße Übernachtung nicht gegeben, so sollte der Arbeitnehmer in Absprache mit der IG BAU schon im Vorfeld gegenüber dem Arbeitgeber das Problem anzeigen und Schadensersatzansprüche gegenüber dem Arbeitgeber prüfen. Durch die fehlende Bereitstellung einer ordnungsgemäßen Unterkunft hat der Arbeitgeber gegen seine Verpflichtung aus Paragraph 6 Absatz 5 der Arbeitsstättenverordnung verstoßen.

Weiterhin sollte versucht werden, eine betriebliche Regelung herbeizuführen, um die Frage der Unterkunftsstellung im Betrieb für alle Arbeitnehmer einheitlich zu gestalten. Insofern bietet sich bei Betrieben mit Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung über Baustellenunterkünfte mit folgenden Inhalten an:

- ◆ der Arbeitgeber hat die Unterkunft zu stellen,
- ◆ die Unterkunft muss in der Nähe der Baustelle sein (maximal fünf Kilometer entfernt),
- ◆ ist die Unterkunft ausnahmsweise weiter als fünf Kilometer entfernt, müssen An- und Abreise zur Baustelle vergütet werden ebenso wie eine Kilometerpauschale zu zahlen ist.

## Aufgepasst!

Eine Betriebsvereinbarung über Baustellenunterkünfte sollte vom Betriebsrat in enger Absprache mit den Branchensekretären der IG BAU gegenüber dem Arbeitgeber verhandelt werden. Eine solche Betriebsvereinbarung ist zwar nicht erzwingbar. Der Arbeitgeber kann aber zu Verhandlungen hinsichtlich einer solchen Betriebsvereinbarung motiviert werden, indem der Betriebsrat darauf hinweist, dass auch andere freiwillige Betriebsvereinbarungen – zum Beispiel zur Arbeitszeitflexibilisierung – nur zustande kommen, wenn der Betriebsrat auf der Arbeitgeberseite auch in der Unterkunftsfrage ein Entgegenkommen erkennt.

**Eine Musterbetriebsvereinbarung zum Thema Baustellenunterkünfte kann bei der Redaktion „Der Grundstein/ Der Säemann“ bezogen werden. Telefonisch unter 069 – 95737-166 oder per E-Mail: grundstein@igbau.de**

## Das ist unser Angebot

### IG BAU: Arbeit. Leben. Gerechtigkeit.

#### Tarifverträge – mit uns

*Das freie Wochenende, die 40-Stunden-Woche, 30 Tage Urlaub, Mindestlöhne ... Was längst selbstverständlich erscheint, gäbe es ohne die Gewerkschaften nicht. WIR haben das erkämpft. Und WIR kämpfen weiter. Für höhere Löhne, eine bessere Alterssicherung, bessere Arbeitsbedingungen. Mit über 300 000 Mitgliedern im Rücken sind WIR starke Verhandlungsführer.*

#### Unsere Bilanz

*Mehr Lohn im Geldbeutel unserer Mitglieder. Denn nur sie haben einen Rechtsanspruch auf die Tarifleistungen. Alle anderen müssen sich mit den gesetzlichen Regelungen zufriedengeben – und die sind fast immer schlechter. Mitgliedschaft lohnt sich also. Schon eine Lohnerhöhung von knapp zwei Prozent ist mehr wert als der Mitgliedsbeitrag.*

#### Information und Beratung – mit uns

*WIR beraten und unterstützen unsere Mitglieder in den 132 Mitgliederbüros in Deutschland persönlich. Dazu gehören die Information über aktuelle politische Entwicklungen und die Beratung in Lohn- und Rentenfragen bis hin zu einer kostengünstigen Versicherung. Egal ob es um schlimme Arbeitsbedingungen, ein schlechtes Arbeitszeugnis, untertarifliche Bezahlung oder Krankengeld geht: WIR haben die Profis, die unseren Mitgliedern zu ihrem Recht verhelfen, zur Not vor Gericht. WIR lassen keine Anfänger ran, sondern nur die erfahrenen Anwälte der DGB Rechtsschutz GmbH, Europas größte Fachkanzlei für Arbeits- und Sozialrecht. 40 000 Mitgliedern stehen WIR jedes Jahr erfolgreich rechtlich zur Seite. Natürlich kostenlos. Leistungen im Wert von fast 130 Millionen Euro erstreiten unsere Anwälte Jahr für Jahr.*

Im Dialog zum Erfolg: Bitte Coupon ausfüllen und einsenden an: „Der Grundstein/ Der Säemann“, Olof-Palme-Str. 19, 60439 Frankfurt oder faxen an: 069 95737-139

### Ja, ich möchte Mitglied werden!

Bitte senden Sie mir Informationsmaterial zu.

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

E-Mail

Telefon

### Ja, ich möchte Mitglieder werben!

Bitte senden Sie mir den Prämienkatalog zu.



Der Prämienkatalog 2011 mit 72 attraktiven Prämien aus **Haushalt und Küche, Garten und Freizeit, Hören und Sehen, Kind und Jugend, Hobby und Heimwerker, Freizeit und Sport.**

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

E-Mail

Telefon

